



Brüssel, den 2. Oktober 2015
(OR. en)

12555/15

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0010 (COD)

DATAPROTECT 154
JAI 707
DAPIX 163
FREMP 202
COMIX 456
CODEC 1279

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	12266/15
Nr. Komm.dok.:	5833/12
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr - Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat am 27. Januar 2012 den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr vorgelegt (im Folgenden "der Richtlinienentwurf").¹ Mit diesem Vorschlag soll der Rahmenbeschluss 2008/977/JI² ersetzt werden.

¹ 5833/12

² ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60-71.

2. Die Kommission hat neben dem Vorschlag für die obengenannte Richtlinie einen Vorschlag für eine Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden "der Verordnungsentwurf")³ vorgelegt, die die Richtlinie 95/46/EG⁴ ersetzen sollte. Der Richtlinienentwurf und die Verordnung bilden das Paket für die Reform des Rechtsrahmens für den Datenschutz.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt zum Richtlinienentwurf in erster Lesung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens am 12. März 2014 festgelegt.⁵
4. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 8. März 2012 zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen.⁶
5. Die Gruppe "Informationsaustausch und Datenschutz" (DAPIX) hat den Text in ihrer Sitzung vom 16. April 2012 unter dänischem Vorsitz erstmals geprüft. Seither ist der Richtlinienentwurf in der DAPIX-Gruppe unter jedem Vorsitz erörtert worden.
6. Unter luxemburgischem Vorsitz ist der Richtlinienentwurf seit Juli 2015 in den DAPIX-Sitzungen und in den Sitzungen der Gruppe der Freunde des Vorsitzes vom 2./3. Juli, 15./16. Juli, 22. Juli, 3./4. September, 9. September, 16. September und 21./22. September, in der Sitzung der JI-Referenten vom 28. September und auf den Tagungen des AStV vom 24. September und 1. Oktober 2015 erörtert worden.
7. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 25./26. Juni 2015 gefordert, dass das Datenschutzpaket bis Ende 2015 angenommen wird.⁷
8. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 15. Juni 2015 seine allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsentwurf angenommen. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament über die Verordnung kommen zügig voran und werden im Geiste des Kompromisses geführt.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (5853/12).

⁴ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr. ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31-50.

⁵ 7428/14

⁶ 7375/12

⁷ Siehe Nummer 12 Buchstabe a des Dokuments EUCO 22/15.

9. Angesichts dessen hat sich der Vorsitz verpflichtet, die Verhandlungen über die beiden Vorschläge des Pakets bis Ende 2015 zum Abschluss zu bringen.
10. Seit 1. Juli 2015 sind hinsichtlich des Texts des Richtlinienentwurfs erhebliche Fortschritte erzielt worden. Nach dem Dafürhalten des Vorsitzes kann der Text den Ministern zur Bestätigung der allgemeinen Ausrichtung vorgelegt werden, so dass die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament auf dieser Grundlage aufgenommen werden könnten.

II. KOMPROMISSTEXT

11. Der vom Vorsitz mit Blick auf die allgemeine Ausrichtung unterbreitete Text des Richtlinienentwurfs ist in der Anlage enthalten. Alle Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission sind unterstrichen wiedergegeben, Streichungen sind durch (...) gekennzeichnet. Textteile, die gestrichen und an anderer Stelle wieder eingefügt wurden, sind *kursiv* gedruckt. Die Bemerkungen der Delegationen zum Text des Richtlinienentwurfs – in dem die Änderungen zu den Erwägungsgründen 18, 27, 36, 57 und 71 und zu den Artikeln 61 und 62 noch nicht enthalten waren – finden in den Ergebnissen der Beratungen des Ausschusses der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 1. Oktober 2015 ihren Niederschlag (s. Dok. 12643/15).
12. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 1. Oktober 2015 hat der Vorsitz den Text des Richtlinienentwurfs wie folgt geändert, um den restlichen Bedenken der Delegationen Rechnung zu tragen:
 - i. In Erwägungsgrund 18 sind die Worte "für die Zwecke dieser Richtlinie" gestrichen worden.
 - ii. In Erwägungsgrund 27 wird das Wort "sowie" durch "oder" ersetzt.
 - iii. In Erwägungsgrund 36 ist das Wort "vorübergehend" gestrichen und sind die Worte "in einem solchen Fall" eingefügt worden.
 - iv. In Erwägungsgrund 57 wird in einem zusätzlichen Satz darauf verwiesen, dass die Befugnisse der Aufsichtsbehörden weder die speziellen Vorschriften für Strafverfahren noch die Unabhängigkeit der Gerichte berühren dürfen.

- v. Mit der Änderung von Artikel 61 wird festgelegt, dass die Kommission im Zuge der Bewertung der Anwendung der Richtlinie insbesondere auch die Wirkungsweise des Artikels 36aa überprüfen sollte.
- vi. Die Umsetzungsfrist gemäß Artikel 62 (und Erwägungsgrund 71) ist auf drei Jahre verlängert worden.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

- 13. Unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten sollte der Rat im Geiste des Kompromisses die allgemeine Ausrichtung zum Text des Richtlinienentwurfs in der Fassung der Anlage bestätigen und dem Vorsitz ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen mit den Vertretern des Europäischen Parlaments erteilen.
-

Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die
zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder
Verfolgung von Straftaten, zur Strafvollstreckung oder zum Schutz vor und zur Abwehr von
Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit sowie zum freien Datenverkehr

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten⁸,

⁸ ABl. C... vom..., S...

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union besagen, dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat.
- (2) Die (...) Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Die Datenverarbeitung sollte zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beitragen.
- (3) Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Datenerhebung und Datenaustausch haben massive Ausmaße angenommen. Die Technik macht es möglich, dass für die Ausübung von Tätigkeiten (...) wie die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgegriffen werden kann.
- (4) Dies setzt voraus, dass der Datenverkehr zwischen den zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen erleichtert werden und dabei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz gewährleistet wird. Hierzu bedarf es solider und stärker aufeinander abgestimmter Datenschutzbestimmungen in der Union, die konsequent durchgesetzt werden.
- (5) Die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁹ gilt für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Ausgenommen ist jedoch die "Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen", beispielsweise im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit.

⁹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(6) Für den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit gilt der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit verarbeitet werden¹⁰. Der Anwendungsbereich dieses Rahmenbeschlusses beschränkt sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zwischen Mitgliedstaaten weitergegeben oder bereitgestellt werden.

(7) Für den Zweck der wirksamen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit ist es entscheidend, einen durchweg hohen Schutz der personenbezogenen Daten natürlicher Personen zu gewährleisten und den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu erleichtern. Im Hinblick darauf sollte dafür gesorgt werden, dass die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen geschützt werden. Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert nicht nur eine Stärkung der Rechte der betroffenen Personen und eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten, sondern auch gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.

(8) Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.

(9) Auf dieser Grundlage sind in der Verordnung EU/XXX des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) allgemeine Bestimmungen für den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr personenbezogener Daten in der Union niedergelegt.

¹⁰ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

(10) In der Erklärung Nr. 21 zum Schutz personenbezogener Daten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon annahm, erkannte die Regierungskonferenz an, dass es sich aufgrund des spezifischen Charakters dieser Bereiche als erforderlich erweisen könnte, auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gestützte Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr zu erlassen.

(11) Daher sollte eine gesonderte Richtlinie erlassen werden, die den Besonderheiten dieses Bereichs Rechnung trägt und Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten *oder der Strafvollstreckung* enthält. Diese zuständigen Behörden können nicht nur staatliche Stellen sein wie die Justizbehörden, die Polizei oder andere Strafverfolgungsbehörden, sondern auch alle anderen Stellen/Einrichtungen, denen nach nationalem Recht die Ausübung öffentlicher Aufgaben oder hoheitlicher Befugnisse zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung übertragen wurde. Wenn solche Stellen/Einrichtungen jedoch personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als der Ausübung öffentlicher Aufgaben und/oder hoheitlicher Befugnisse zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung verarbeiten, gilt die Verordnung EU/XXX. Daher gilt die Verordnung EU/XXX in Fällen, in denen eine Stelle/Einrichtung personenbezogene Daten zu anderen Zwecken erhebt und diese personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der sie unterliegt, weiterverarbeitet; zum Beispiel speichern Finanzinstitute zum Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung bestimmte Daten, die sie verarbeiten, und stellen sie nur den zuständigen nationalen Behörden in bestimmten Fällen und in Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung. Eine Stelle/Einrichtung, die personenbezogene Daten im Rahmen des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie für solche Behörden verarbeitet, sollte auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments und durch die für Auftragsverarbeiter nach dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen gebunden sein, wobei die Anwendung der Verordnung EU/XXX in Bezug auf Verarbeitungstätigkeiten, die der Auftragsverarbeiter außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durchführt, unberührt bleibt.

(11a) Die Tätigkeiten der Polizei oder anderer Strafverfolgungsbehörden sind hauptsächlich auf die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten ausgerichtet; dazu zählen auch polizeiliche Tätigkeiten in Fällen, in denen nicht von vornherein bekannt ist, ob es sich um Straftaten handelt oder nicht. Dies kann ferner die Ausübung hoheitlicher Gewalt durch Ergreifung von Zwangsmitteln umfassen, wie polizeiliche Tätigkeiten bei Demonstrationen, großen Sportveranstaltungen und Ausschreitungen.

Diese von den genannten Behörden durchgeführten Tätigkeiten umfassen auch die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung als Aufgabe, die der Polizei oder anderen Strafverfolgungsbehörden übertragen wurde, soweit dies zum Zweck des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist; hierbei geht es darum, menschliches Verhalten zu verhindern, das zu Bedrohungen für rechtlich geschützte grundlegende Interessen der Gesellschaft und zu einer Straftat führen kann.

Die Mitgliedstaaten können die zuständigen Behörden mit anderen Aufgaben betrauen, die nicht zwangsläufig für die Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit ausgeführt werden, so dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für diese anderen Zwecke insoweit in den Anwendungsbereich der (...) Verordnung EU/XXX fällt, als sie in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.

(11aa) Der Begriff der Straftat im Sinne dieser Richtlinie sollte ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts in der Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union sein.

(11b) Da diese Richtlinie nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten sollte, die im Rahmen einer nicht unter das Unionsrecht fallenden Tätigkeit erfolgt, sollten die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten, Tätigkeiten von Agenturen oder Stellen, die mit Fragen der nationalen Sicherheit befasst sind, und die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von den Mitgliedstaaten bei Tätigkeiten vorgenommen wird, die in den Geltungsbereich des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen, nicht als Tätigkeiten betrachtet werden, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.

(12) Um zu gewährleisten, dass jeder in der Union auf der Grundlage unionsweit durchsetzbarer Rechte das gleiche Maß an Schutz genießt und Unterschiede, die den Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden behindern könnten, beseitigt werden, sollte die Richtlinie harmonisierte Vorschriften für den Schutz und den freien **Verkehr** personenbezogener Daten festlegen, die zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit verarbeitet werden. Die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte nicht zu einer Lockerung des Datenschutzes in diesen Ländern führen, sondern vielmehr auf ein hohes Maß an Schutz in der gesamten Union abstellen. Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden Garantien festzulegen, die strenger sind als die Garantien dieser Richtlinie.

(13) Diese Richtlinie berührt nicht (...) den Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten. Gemäß der Verordnung EU/XXX können personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die öffentliche Behörde oder Einrichtung unterliegt, freigegeben werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten (...) in Einklang zu bringen.

(14) Der durch diese Richtlinie gewährte Schutz sollte für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gelten.

(15) Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Techniken (...) abhängen, da andernfalls ein ernsthaftes Risiko einer Umgehung der Vorschriften bestünde. Er sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung solcher Daten, wenn diese in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

(...)

(15a) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹¹ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsinstrumente der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, sollten an die Grundsätze und Vorschriften der Verordnung EU/XXX angepasst werden.

¹¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(15b) (...)Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, in den nationalen Vorschriften für Strafverfahren Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden festzulegen, insbesondere in Bezug auf personenbezogene Daten in einem Gerichtsbeschluss oder in Dokumenten betreffend Strafverfahren.

(16) Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Um festzustellen, ob eine natürliche Person bestimmbar ist, sollten alle Mittel berücksichtigt werden, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach genutzt werden, um die Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Bei Prüfung der Frage, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei sowohl die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie als auch die technologische Entwicklung zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, oder Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht mehr identifiziert werden kann.

(16a) Als genetische Daten sollten personenbezogene Daten über die ererbten oder erworbenen genetischen Merkmale eines Menschen gelten, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieses Menschen liefern und insbesondere durch Chromosomen-, DNA- oder RNA-Analyse oder Analyse eines anderen Elements, durch die entsprechende Informationen erlangt werden können, gewonnen werden. (...)

(17) Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten (...) Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über die bisherige, derzeitige und künftige körperliche oder geistige Gesundheit der betroffenen Person hervorgehen; dazu gehören auch Informationen über die Vormerkung der Person zur Erbringung medizinischer Leistungen, (...) Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer bestimmten Person zugeteilt wurden, um diese für medizinische Zwecke eindeutig zu identifizieren, (...) Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, einschließlich genetischer Daten und biologischer Proben, abgeleitet wurden, sowie Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem medizinischen Personal, einem Krankenhaus, einem medizinischen Gerät oder einem In-Vitro-Diagnose-Test stammen.

(18) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss (...) auf rechtmäßige Weise und gegenüber den betroffenen Personen nach Treu und Glauben und nur für genau festgelegte, gesetzlich geregelte Zwecke erfolgen. Der Grundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben steht an sich der Durchführung von Maßnahmen wie verdeckten Ermittlungen oder Videoüberwachung durch die Strafverfolgungsbehörden nicht entgegen. Diese Maßnahmen können zwecks Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, zur Strafvollstreckung oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden, sofern sie im Recht verankert sind und eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellen, bei der die berechtigten Interessen der betroffenen Person gebührend berücksichtigt werden. Der Datenschutzgrundsatz der Verarbeitung nach Treu und Glauben ist ein anderes Konzept als das Recht auf ein faires Verfahren im Sinne des Artikels 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Artikels 47 der Charta der Grundrechte. Die betroffenen Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Datenerhebung feststehen. Die Daten sollten für die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen und sachlich relevant (...) sein; dies heißt vor allem, dass nicht unverhältnismäßig viele Daten erfasst werden und sie nicht länger aufbewahrt werden, als dies für den Zweck, zu dem sie verarbeitet werden, erforderlich ist (...).

Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen. Die Mitgliedstaaten sollten geeignete Garantien für den Fall festlegen, dass personenbezogene Daten für die im öffentlichen Interesse liegende archivarische und die wissenschaftliche, statistische oder historische Verwendung für längere Zeiträume gespeichert werden.

(19) Zur Verhütung, Untersuchung und Verfolgung von Straftaten müssen die zuständigen Behörden personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat erhoben wurden, auch (...) in einem anderen Kontext verarbeiten können, um sich ein Bild von den kriminellen Erscheinungen und Trends machen, Erkenntnisse über Netze der organisierten Kriminalität sammeln und Verbindungen zwischen verschiedenen aufgedeckten Straftaten herstellen zu können.

(19a) Um stets eine sichere Verarbeitung zu gewährleisten und Verarbeitungen, die gegen diese Richtlinie verstoßen, zu verhindern, sollten personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass ein Maß an Sicherheit und Vertraulichkeit gegeben ist, das unter Berücksichtigung des Stands der verfügbaren Technik und der Kosten für ihre Einführung den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.

(20) (...)

(20a) Personenbezogene Daten sollten für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke innerhalb des Geltungsbereichs dieser Richtlinie erhoben und nicht zu Zwecken verarbeitet werden, die nicht mit den Zwecken der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit zu vereinbaren sind. Werden personenbezogene Daten von demselben oder einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen für einen anderen der in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallenden Zwecke als den, für den sie erhoben wurden, verarbeitet, so ist diese Verarbeitung unter der Bedingung konform, dass diese Verarbeitung nach den geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist und dass sie notwendig und dem betreffenden anderen Zweck angemessen ist.

(21) Der Grundsatz der sachlichen Richtigkeit der Daten sollte unter Berücksichtigung von Art und Zweck der jeweiligen Verarbeitung angewandt werden. Da personenbezogene Daten verarbeitet werden, die sich auf unterschiedliche Kategorien von betroffenen Personen beziehen, sollten die zuständigen Behörden (...) so weit wie möglich zwischen den personenbezogenen Daten der einzelnen Kategorien von betroffenen Personen, etwa den personenbezogenen Daten von verurteilten Straftätern, Verdächtigen, (...) Opfern und Dritten, unterscheiden. Aussagen, die personenbezogene Daten enthalten, basieren gerade in Gerichtsverfahren auf der subjektiven Wahrnehmung von Personen und sind nicht immer nachprüfbar. Infolgedessen sollte sich der Grundsatz der sachlichen Richtigkeit nicht auf die Richtigkeit einer Aussage beziehen, sondern lediglich auf die Tatsache, dass eine bestimmte Aussage gemacht worden ist.

(22) Bei der Auslegung und Anwendung (...) dieser Richtlinie durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten *oder der Strafvollstreckung* oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit sollte den Besonderheiten dieses Sektors und seinen spezifischen Zielen Rechnung getragen werden.

(23) (...)

(24) (...) Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder bereitgestellt werden. (...) Um den Schutz der Betroffenen und die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität (...) sowie die Zuverlässigkeit der übermittelten oder bereitgestellten Daten zu gewährleisten (...), sollten die zuständigen Behörden möglichst bei allen Übermittlungen personenbezogener Daten die erforderlichen Informationen beifügen.

(24a) Wann immer in dieser Richtlinie auf eine Rechtsgrundlage oder eine Legislativmaßnahme Bezug genommen wird, muss es sich nicht notwendigerweise um einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt handeln, wobei Anforderungen gemäß der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats unberührt bleiben; die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Legislativmaßnahmen sollten jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für diejenigen, die ihnen unterliegen, vorhersehbar sein, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert.

(24b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten, zur Strafvollstreckung oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit sollte jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung abdecken. Insbesondere sollte diese Richtlinie Anwendung finden, wenn personenbezogene Daten für die Zwecke dieser Richtlinie an einen Empfänger übermittelt werden, der nicht dieser Richtlinie unterliegt. (...) Unter einem solchen Empfänger sollte eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle zu verstehen sein, an die personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde (...) rechtmäßig weitergegeben werden. Wurden die Daten ursprünglich von einer zuständigen Behörde für einen der Zwecke dieser Richtlinie erhoben, so sollte die Verordnung EU/XXX für die Verarbeitung dieser Daten für andere Zwecke als diejenigen dieser Richtlinie gelten, wenn eine solche Verarbeitung nach dem Unionsrecht oder nach mitgliedstaatlichem Recht zulässig ist [...]. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Empfänger, der keine zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie ist oder nicht als solche handelt und an den personenbezogene Daten von einer zuständigen Behörde rechtmäßig weitergegeben werden, sollte die (...) Verordnung EU/XXX gelten. Bei der Umsetzung dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten außerdem die Anwendung der Vorschriften der Verordnung EU/XXX – vorbehaltlich der in der Verordnung EU/XXX genannten Bedingungen – genauer regeln.

(25) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Richtlinie sollte nur dann als rechtmäßig gelten, wenn sie (...) zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die eine zuständige Behörde im öffentlichen Interesse auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit ausführt, (...) was Verarbeitungen zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person (...) einschließt. Bei der Wahrnehmung der ihnen als gesetzlich begründeter Institution übertragenen Aufgabe, Straftaten zu verhüten, zu untersuchen, aufzudecken und zu verfolgen, können die zuständigen Behörden natürliche Personen auffordern/anweisen, ihren Anordnungen nachzukommen. In diesem Fall sollte die Einwilligung der betroffenen Person (im Sinne der Verordnung EU/XXX) keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden liefern. Wird die betroffene Person aufgefordert, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, so hat sie keine echte Wahlfreiheit, so dass ihre Reaktion nicht als ohne Zwang abgegebene Willensbekundung betrachtet werden kann. Dies sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, gesetzlich vorzuschreiben, dass die betroffene Person der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Richtlinie zustimmen kann, beispielsweise im Falle von DNA-Tests in strafrechtlichen Ermittlungen oder (...) zur Überwachung des Aufenthaltsorts der betroffenen Person mittels elektronischer Fußfesseln zur Strafvollstreckung. (...)

(25a) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, dass immer dann, wenn nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, dem die übermittelnde zuständige Behörde unterliegt, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen besondere Bedingungen gelten, etwa zur Verwendung von Bearbeitungs-codes, die übermittelnde Behörde den Empfänger der Daten darauf hinweisen sollte, dass diese Bedingungen gelten und einzuhalten sind. Hierzu kann beispielsweise zählen, dass der Empfänger der Daten diese nicht weiter übermitteln, für andere Zwecke verwenden oder die betroffene Person im Falle der Einschränkung des Rechts auf Unterrichtung nur nach vorheriger Genehmigung der übermittelnden zuständigen Behörde informieren darf. Diese Pflichten gelten auch im Fall der Übermittlung an Empfänger in Drittländern oder an internationale Organisationen. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, dass die übermittelnde zuständige Behörde auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten oder nach Titel V Kapitel IV und V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtete Einrichtungen und sonstige Stellen nur solche Bedingungen (...) anwendet, die auch für entsprechende (...) Datenübermittlungen innerhalb ihres eigenen Mitgliedstaats gelten.

(26) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten (...) besonders sensibel sind, (...) bedürfen eines besonderen Schutzes, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und -freiheiten auftreten können. Diese Daten sollten auch personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Verwendung des Begriffs "rassische Herkunft" in dieser Richtlinie nicht bedeutet, dass die Europäische Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt. Solche Daten sollten nur dann verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung vorbehaltlich angemessener Garantien für die gesetzlich festgelegten Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und in [...] gesetzlich geregelten Fällen (...) erlaubt ist (...) oder anderenfalls zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist (...) oder aber sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat (...). Zu den angemessenen Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person kann beispielsweise zählen, dass diese Daten nur in Verbindung mit anderen Daten über die betroffene Person erhoben werden dürfen, die erhobenen Daten hinreichend gesichert werden müssen, der Zugang der Mitarbeiter der zuständigen Behörde zu den Daten strenger geregelt oder die Übermittlung dieser Daten verboten wird. Die Verarbeitung solcher Daten sollte ebenfalls gesetzlich erlaubt sein, wenn die betroffene Person ihr in Fällen, in denen die Datenverarbeitung besonders stark in ihre Privatsphäre eingreift, ausdrücklich zugestimmt hat. Die Einwilligung der betroffenen Person allein sollte jedoch noch keine rechtliche Handhabe für die Verarbeitung solch sensibler personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden liefern.

(27) Die betroffene Person sollte das Recht haben, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die nachteilige rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in erheblichem Maße beeinträchtigt. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden sein, einschließlich der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und des Anspruchs, das Eingreifen einer Person zu erwirken, insbesondere auf Darlegung des eigenen Standpunkts, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung oder des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung.

(28) Damit die betroffene Person ihre Rechte wahrnehmen kann, sollten die Informationen – auch auf der Website des für die Verarbeitung Verantwortlichen – für sie leicht zugänglich und verständlich, also klar und einfach abgefasst sein.

(29) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, ihre Rechte aufgrund der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften wahrzunehmen, was Instrumente zur unentgeltlichen Wahrnehmung des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten einschließt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, den Antrag der betroffenen Person ohne ungebührliche Verzögerung zu beantworten. Bei offenkundig unbegründeten oder unverhältnismäßigen Anträgen, zum Beispiel wenn die betroffene Person ungebührlich und wiederholt Informationen verlangt oder wenn die betroffene Person ihr Recht auf Unterrichtung missbraucht, beispielsweise indem sie in ihrem Antrag falsche oder irreführende Angaben macht, könnte sich der für die Verarbeitung Verantwortliche weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. (...)

(30) (...) Der betroffenen Person sollten zumindest folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden: (...) die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen, die Existenz des Verarbeitungsvorgangs, (...) die Zwecke der Verarbeitung (...) und (...) das Beschwerderecht. (...) Dies könnte auf der Website der zuständigen Behörde erfolgen.

(31) (...)

(32) Eine natürliche Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überzeugen zu können. Jede betroffene Person sollte daher das Recht haben, zu wissen und zu erfahren, insbesondere zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden, (...) wie lange sie gespeichert werden und wer deren Empfänger sind, auch wenn es sich um Empfänger in Drittländern handelt. (...) Damit diesem Recht entsprochen wird, braucht der Antragsteller lediglich im Besitz einer vollständigen Übersicht über diese Daten in verständlicher Form zu sein, d.h. in einer Form, die es ihm ermöglicht, sich dieser Daten bewusst zu werden und nachzuprüfen, ob sie richtig sind und im Einklang mit dieser Richtlinie verarbeitet werden, so dass er gegebenenfalls die ihm durch diese Richtlinie verliehenen Rechte ausüben kann.

(33) Den Mitgliedstaaten sollte gestattet sein, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen die Unterrichtung der betroffenen Person oder die Auskunft über ihre personenbezogenen Daten in dem Umfang und so lange zurückgestellt, eingeschränkt oder unterlassen wird, wie dies in einer demokratischen Gesellschaft unter gebührender Berücksichtigung der berechtigten Interessen der betroffenen Person eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, um behördliche oder gerichtliche Untersuchungen, Ermittlungen und Verfahren nicht zu behindern, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung (...) oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht zu gefährden, die öffentliche und die nationale Sicherheit oder (...) die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

(34) Eine Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft sollte der betroffenen Person grundsätzlich unter Angabe der sachlichen oder rechtlichen Gründe hierfür schriftlich mitgeteilt werden.

(35) (...)

(36) Eine natürliche Person sollte das Recht auf Berichtigung sie betreffender unzutreffender personenbezogener Daten, insbesondere bei Bezug auf Sachverhalte, sowie das Recht auf Löschung besitzen, wenn bei der Verarbeitung ihrer Daten gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wird. Das Recht auf Berichtigung sollte allerdings beispielsweise nicht den Inhalt einer Zeugenaussage berühren. Eine natürliche Person (...) kann darüber hinaus das Recht haben, die Verarbeitung eines personenbezogenen Datums einschränken zu lassen, wenn dessen Richtigkeit bestritten wird. Insbesondere sollten personenbezogene Daten nicht gelöscht, sondern mit einer Einschränkungsmarkierung versehen werden, wenn in einem konkreten Fall berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass eine Löschung die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigen könnte. In einem solchen Fall dürfen Daten mit Einschränkungsmarkierung nur zu dem Zweck verarbeitet werden, der ihrer Löschung entgegenstand. Methoden zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten unter anderem darin bestehen, dass ausgewählte Daten, beispielsweise zu Archivierungszwecken, (...) auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen oder gesperrt werden. In automatisierten Dateien sollte die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich durch technische Mittel erfolgen, wobei in dem System unmissverständlich darauf hingewiesen werden sollte, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschränkt wurde.

(36a) Verweigert ein für die Verarbeitung Verantwortlicher einer betroffenen Person ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, (...) so sollte die betroffene Person die (...) nationale Aufsichtsbehörde ersuchen können, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu überprüfen. Die betroffene Person sollte über dieses Recht unterrichtet werden. Greift die Aufsichtsbehörde im Namen der betroffenen Person ein, so sollte sie die betroffene Person mindestens darüber informieren, dass alle erforderlichen Überprüfungen oder Nachprüfungen erfolgt sind. (...)

(36aa) *Werden personenbezogene Daten im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren in Strafsachen* verarbeitet, so kann (...) *die Ausübung des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Maßgabe des einzelstaatlichen Strafprozessrechts erfolgen.*

(37) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt, sollte geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen müssen und nachweisen können, dass (...) die Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften stehen. Dabei sollte er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person berücksichtigen. Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, sollten die Maßnahmen die Anwendung geeigneter Datenschutzstrategien umfassen. In diesen Strategien sollte die Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Datenschutzvorschriften näher bestimmt werden.

(37a) (...) Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Datenverarbeitung hervorgehen, die zu einer physischen, materiellen oder moralischen Schädigung führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten, der unbefugten Umkehr der Pseudonymisierung oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, die Religion oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten oder Daten über Gesundheit oder Sexualleben oder über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert und prognostiziert werden, um ein persönliches Profil zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von Personen betrifft.

(37b) Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos sollten nach der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Datenverarbeitung bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko birgt. Ein hohes Risiko ist ein besonderes Risiko der Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.

(38) Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ist es erforderlich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt werden. Um die Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften nachweisen zu können, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche interne Strategien festlegen und geeignete Maßnahmen ergreifen, die den Grundsätzen des Datenschutzes durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen entsprechen. Diese Maßnahmen könnten u.a. aus einer möglichst frühen Pseudonymisierung bestehen. Gerade durch die Pseudonymisierung für die Zwecke dieser Richtlinie könnte [...] der freie Verkehr relevanter Daten im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erleichtert werden.

(39) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Richtlinie, einschließlich der Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke (...) und mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.

(39a) Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter sollte auf der Grundlage eines Rechtsinstruments einschließlich eines Vertrags erfolgen, der den Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und in dem insbesondere vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handeln sollte.

(40) Zu den Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich von Datenübermittlungen auf der Grundlage geeigneter Garantien und in Sonderfällen sollten der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter zur Kontrolle der Einhaltung der Richtlinie (...) Aufzeichnungen führen. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen diese Aufzeichnungen vorzulegen, damit die Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

(40a) In automatisierten Verarbeitungssystemen werden zumindest über folgende Verarbeitungsvorgänge Protokolle geführt: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Weitergabe, Kombination oder Löschung. Die Protokolle sollten zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten verwendet werden. (...) Dies steht einer Verwendung der Protokolle (...) für operative Angelegenheiten in strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfahren im Einklang mit dem nationalen Recht nicht entgegen.

(41) Um einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen (...) zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in bestimmten Fällen vor der beabsichtigten Verarbeitung die Aufsichtsbehörde konsultieren.

(42) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen (...) physischen, materiellen oder moralischen Schaden für die betroffenen Personennach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung (...) ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, unbefugte Umkehr der Pseudonymisierung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile. Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer (...) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die einen (...) physischen, materiellen oder moralischen (...) Schaden nach sich ziehen kann, die Aufsichtsbehörde ohne ungebührliche Verzögerung davon in Kenntnis setzen. Natürliche Personen, deren Rechte und Freiheiten durch die Datenschutzverletzung erheblich beeinträchtigt werden könnten, sollten ohne unangemessene Verzögerung in Kenntnis gesetzt werden, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen können.

(43) Die Benachrichtigung der betroffenen Person von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sollte nicht erforderlich sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Zu diesen technischen Sicherheitsvorkehrungen sollte zählen, dass die betreffenden Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff auf sie befugt sind, unverständlich gemacht werden, insbesondere durch Verschlüsselung personenbezogener Daten. Ebenso ist die Benachrichtigung der betroffenen Person nicht erforderlich, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr (...) besteht.

(44) (...) Eine Person, die über Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Datenschutzvorschriften und -verfahren verfügt, kann den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der behördeninternen Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften unterstützen. Diese Person kann den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter und die Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten, über ihre aus dieser Verordnung erwachsenden Pflichten unterrichten und beraten. Mehrere zuständige Behörden oder öffentliche Stellen können unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe (...) gemeinsam einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Derartige Datenschutzbeauftragte müssen ihren Auftrag und ihre Aufgaben unabhängig (...) wahrnehmen können.

(45) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Daten nur dann an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden, wenn dies für die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten *oder für die Strafvollstreckung* oder (...) für den Schutz vor und die Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist und es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in dem Drittland oder in der internationalen Organisation um eine zuständige Behörde im Sinne dieser Richtlinie handelt. Daten dürfen übermittelt werden, wenn die Kommission durch Beschluss festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet, oder wenn geeignete Garantien bestehen oder wenn Ausnahmen für Sonderfälle gelten.

(45a) Werden personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat an Drittländer oder internationale Organisationen (...) weitergeleitet, so sollte die Weiterleitung grundsätzlich erst dann erfolgen, wenn der Mitgliedstaat, von dem die Daten stammen, die Weiterleitung genehmigt hat. Im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung ist es erforderlich, dass im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats, die so unvermittelt eintritt, dass es unmöglich ist, rechtzeitig eine vorherige Genehmigung einzuholen, die zuständige(...)Behörde in der Lage sein sollte, die betreffenden personenbezogenen Daten ohne vorherige Genehmigung an das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, dass Drittländern und/oder (...) internationalen Organisationen etwaige besondere Bedingungen für die Übermittlung mitgeteilt werden.

(46) Hat die Kommission keinen Beschluss nach Artikel 41 der Verordnung (EU) XXX angenommen, so kann sie mit Wirkung für die gesamte Union beschließen, dass bestimmte Drittländer, bestimmte Gebiete oder ein oder mehrere spezifische Sektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten und somit in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen Schutz zu bieten, für Rechtssicherheit und eine einheitliche Rechtsanwendung in der gesamten Union sorgen. In derartigen Fällen dürfen personenbezogene Daten ohne besondere Genehmigung an diese Länder übermittelt werden.

(47) In Übereinstimmung mit den Grundwerten der Union, zu denen insbesondere der Schutz der Menschenrechte zählt, sollte die Kommission berücksichtigen, inwieweit in einem bestimmten Drittland die Rechtsstaatlichkeit gewahrt ist, ein Rechtsschutz existiert und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen eingehalten werden und welche allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, wozu auch die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung sowie das Strafrecht zählen, dort gelten.

(48) Die Kommission sollte gleichfalls feststellen können, dass ein Drittland, ein Gebiet oder ein spezifischer Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Datenschutz mehr bietet. Die Übermittlung personenbezogener Daten an dieses Drittland oder an diese internationale Organisation sollte daraufhin verboten werden, es sei denn, die Anforderungen der Artikel 35 bis 36 werden erfüllt. Es sollten Verfahren für Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Die Kommission sollte dem Drittland oder der internationalen Organisation frühzeitig die Gründe mitteilen und Konsultationen aufnehmen, um Abhilfe für die Situation zu schaffen.

(49) Datenübermittlungen, die nicht auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses erfolgen, sollten nur dann zulässig sein, wenn in einem rechtsverbindlichen (...) Instrument geeignete Garantien festgelegt sind, die den Schutz personenbezogener Daten gewährleisten, oder wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) alle Umstände beurteilt hat, die bei der Datenübermittlung (...) eine Rolle spielen, und auf der Grundlage dieser Beurteilung zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen. Solche rechtsverbindlichen Instrumente könnten beispielsweise rechtsverbindliche bilaterale Abkommen sein, die von den Mitgliedstaaten geschlossen und in ihre Rechtsordnung übernommen wurden und von ihren betroffenen Personen durchgesetzt werden können und die sicherstellen (...), dass die Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen einschließlich ihres Rechts auf wirksame administrative und gerichtliche Rechtsbehelfe beachtet werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann Kooperationsvereinbarungen zwischen Europol oder Eurojust und Drittländern berücksichtigen, die den Austausch personenbezogener Daten ermöglichen, wenn er alle Umstände im Zusammenhang mit der Datenübermittlung beurteilt. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann außerdem berücksichtigen, dass die Übermittlung personenbezogener Daten Geheimhaltungspflichten und dem Grundsatz der Spezialität unterliegt, damit gewährleistet wird, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zu den Zwecken, zu denen sie übermittelt wurden, verarbeitet werden. Darüber hinaus [...] sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche berücksichtigen, dass die personenbezogenen Daten nicht verwendet werden, um die Todesstrafe oder eine Form der grausamen und unmenschlichen Behandlung zu beantragen, zu verhängen oder zu vollstrecken. Diese Bedingungen könnten zwar als geeignete Garantien angesehen werden, die die Datenübermittlung zulassen, jedoch kann der für die Verarbeitung Verantwortliche zusätzliche Garantien verlangen.

(49a) (...)

(49aa) Sind weder ein Angemessenheitsbeschluss noch geeignete Garantien vorhanden, so sollte eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen nur in Sonderfällen erfolgen können, in denen dies zur Wahrung wesentlicher Interessen der betroffenen oder einer anderen Person notwendig ist oder wenn dies nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zum Schutz berechtigter Interessen der betroffenen Person notwendig ist oder wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands notwendig ist oder in einem Einzelfall zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (...) oder des Schutzes vor und der Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit notwendig ist oder in einem Einzelfall (...) zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen notwendig ist.

(49b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wenden die geltenden bilateralen oder multilateralen internationalen Übereinkünfte, die mit Drittländern auf den Gebieten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit geschlossen wurden, für den Austausch (...) zweckdienlicher Informationen an, um ihnen zu ermöglichen, die ihnen rechtlich zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Grundsätzlich erfolgt dies über die zuständigen Behörden des betreffenden Drittlands oder zumindest in Zusammenarbeit mit diesen zuständigen Behörden. In (...) speziellen Einzelfällen kann es jedoch vorkommen, dass es die in den anzuwendenden internationalen Übereinkünften vorgesehenen Verfahren nicht erlauben, die zweckdienlichen Informationen rechtzeitig auszutauschen, so dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die personenbezogenen Daten direkt an in Drittländern niedergelassene Empfänger übermitteln müssen. Dies kann der Fall sein (...), wenn Straftaten mittels elektronischer Kommunikationstechnologie wie soziale Netze begangen wurden oder wenn Daten, die durch Kommunikationstechnologie generiert wurden, als Beweismittel für die Begehung einer Straftat relevant sind oder wenn es dringend geboten ist, personenbezogene Daten zu übermitteln, um das Leben einer Person zu schützen, die Gefahr läuft, Opfer einer Straftat zu werden. Auch wenn dieser Austausch (...) zwischen zuständigen Behörden und in Drittländern niedergelassenen Empfängern nur in (...) speziellen Einzelfällen erfolgen sollte, sollte diese Richtlinie die (...) Voraussetzungen für die Regelung solcher (...) Fälle vorsehen. Diese Bestimmungen sollten nicht als Ausnahmen von geltenden bilateralen oder multilateralen internationalen Übereinkünften auf den Gebieten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit betrachtet werden. (...) Diese (...) Vorschriften sollten zusätzlich zu den sonstigen Vorschriften der Richtlinie gelten, insbesondere (...) den Vorschriften über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und (...) von

Kapitel V.

(50) (...)

(51) Die Einrichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ihre Aufgaben völlig unabhängig erfüllen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen. Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden untereinander und mit der Kommission.

(52) Die Mitgliedstaaten können einer bereits gemäß der Verordnung EU/XXX (...) errichteten Aufsichtsbehörde die Verantwortung für die Aufgaben übertragen, die von den nach dieser Richtlinie einzurichtenden nationalen Aufsichtsbehörden auszuführen sind.

(53) Die Mitgliedstaaten sollten mehr als eine Aufsichtsbehörde einrichten können, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht. Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, wie sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig (...) sind.

(53a) (...) Die Aufsichtsbehörden sollten (...) unabhängigen Kontroll- oder Überwachungsmechanismen hinsichtlich ihrer Ausgaben unterliegen, sofern diese Finanzkontrolle ihre Unabhängigkeit nicht berührt. (...)

(54) Die allgemeinen Anforderungen an das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament oder von der Regierung oder dem Staatsoberhaupt des betreffenden Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens betraut wird (...).

(55) Obgleich diese Richtlinie auch für die Tätigkeit der nationalen Gerichte und anderer Justizbehörden gilt, sollte sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden nicht auf die von Gerichten im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommenen Datenverarbeitungen erstrecken, damit die Unabhängigkeit der Richter bei der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben gewahrt bleibt. (...) Diese Ausnahme sollte allerdings begrenzt werden auf (...) justizielle Tätigkeiten in Gerichtssachen und sich nicht auf andere Tätigkeiten beziehen, mit denen Richter nach nationalem Recht betraut werden können. (...) Die Mitgliedstaaten können außerdem vorsehen, dass sich die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nicht auf die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten erstreckt, die durch andere unabhängige Justizbehörden im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit, beispielsweise Staatsanwaltschaften, erfolgt. Die Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie durch die Gerichte und andere unabhängige Justizbehörden sollte in jedem Fall stets der unabhängigen Überwachung gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der EU unterliegen.

(56) *Jede Aufsichtsbehörde sollte Beschwerden von betroffenen Personen bearbeiten und die Angelegenheit untersuchen. Die Untersuchung aufgrund einer Beschwerde sollte vorbehaltlich einer gerichtlichen Nachprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, so sollte die betroffene Person eine Zwischenunterrichtung erhalten.*

(57) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser Richtlinie in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden *in jedem Mitgliedstaat* dieselben Aufgaben und wirksamen Befugnisse haben, darunter (...) Untersuchungsbefugnisse, (...) Abhilfebefugnisse (...) und beratende Befugnisse. Ihre Befugnisse dürfen jedoch weder die speziellen Vorschriften für Strafverfahren, einschließlich der Untersuchung und Verfolgung von Straftaten, noch die Unabhängigkeit der Gerichte berühren. (...) Unbeschadet der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach nationalem Recht sollten die Aufsichtsbehörden außerdem die Befugnis haben, Verstöße gegen diese Richtlinie den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und/oder Gerichtsverfahren anzustrengen. (...)

Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden sollten in Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahrensgarantien nach Unionsrecht und einzelstaatlichem Recht unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden. Inbesondere sollte jede Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Richtlinie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind, das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese Person hätte, zu achten ist und überflüssige Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die Betroffenen zu vermeiden sind. Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf den Zugang zu Räumlichkeiten sollten im Einklang mit besonderen Anforderungen im nationalen Recht ausgeübt werden, wie etwa dem Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung. (...)

(...) Der Erlass eines (...) rechtsverbindlichen Beschlusses (...) sollte in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat, einer gerichtlichen Prüfung unterliegen.

(58) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und einander Amtshilfe leisten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften gewährleistet ist.

(59) Der auf der Grundlage der Verordnung EU/XXX eingerichtete Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in der Union beitragen, was Beratung der Kommission und Förderung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union einschließt.

(60) Jede betroffene Person sollte das Recht (...) haben, bei einer einzigsten Aufsichtsbehörde (...) eine Beschwerde einzureichen und gemäß Artikel 47 der Grundrechtecharta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten aufgrund von nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die zuständige Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, so sollte die betroffene Person eine Zwischenunterrichtung erhalten. Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.

(61) Jede natürliche oder juristische Person sollte das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf (...) bei dem zuständigen einzelstaatlichen Gericht gegen einen Beschluss einer Aufsichtsbehörde haben, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet. Ein derartiger Beschluss betrifft insbesondere die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen durch die Aufsichtsbehörde oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden. Dieses Recht umfasst jedoch nicht andere – rechtlich nicht bindende – Maßnahmen der Aufsichtsbehörden wie von ihr abgegebene Stellungnahmen oder Empfehlungen. Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten bei den Gerichten des Mitgliedstaats angestrengt werden, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, und sollten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaats durchgeführt werden. Diese Gerichte sollten eine uneingeschränkte Zuständigkeit besitzen, was die Zuständigkeit, sämtliche für den anhängigen Rechtsstreit relevanten Sach- und Rechtsfragen zu prüfen, einschließt.

(62) Betroffene Personen, die sich in ihren Rechten gemäß dieser Richtlinie verletzt sehen, sollten das Recht haben, Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, (...) zu beauftragen, in ihrem Namen(...)eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. (...) Das Recht betroffener Personen auf Vertretung sollte das nationale Verfahrensrecht unberührt lassen, nach dem eine **obligatorische [...]** Vertretung betroffener Personen durch einen Rechtsanwalt im Sinne der Richtlinie 77/249/EWG vor nationalen Gerichten erforderlich sein kann.

(63) (...)

(64) Schäden, die einer Person aufgrund einer (...) Verarbeitung entstehen, die nicht im Einklang mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften steht, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen nach nationalem Recht zuständigen Behörde ersetzt werden (...). Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Richtlinie in vollem Umfang entspricht. Dies gilt unbeschadet von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten. Wird auf eine Verarbeitung Bezug genommen, die unrechtmäßig ist oder nicht im Einklang mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften steht, so gilt dies auch für Verarbeitungen, die nicht im Einklang mit den aufgrund dieser Richtlinie erlassenen (...) Durchführungsrechtsakten stehen. Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten. (...)

(65) Gegen jede natürliche oder juristische – privatem oder öffentlichem Recht unterliegende – Person, die gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstößt, sollten Sanktionen verhängt werden. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass die Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und alle Maßnahmen zur Anwendung der Sanktionen treffen.

(66) (...)

(67) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: (...) die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder einem spezifischen Sektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, das Format und die Verfahren für Amtshilfe und die Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und zwischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss. (...) Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden¹².

(68) Durchführungsrechtsakte (...) über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder einem spezifischen Sektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation, das Format und die Verfahren für Amtshilfe und die Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und zwischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss (...) sollten im Wege des Prüfverfahrens festgelegt werden, da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt.

(69) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, die ein Drittland oder ein Gebiet oder einen spezifischen Sektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation betreffen, die kein angemessenes Schutzniveau mehr gewährleisten, sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen.

(70) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Grundrechte und Grundfreiheiten [...] betroffener Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten und den ungehinderten Austausch personenbezogener Daten im Verkehr zwischen den zuständigen (...) Behörden innerhalb der Union zu gewährleisten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

¹² ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(71) Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI sollte durch diese Richtlinie aufgehoben werden. Verarbeitungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits begonnen haben, sollten innerhalb von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie mit ihr in Einklang gebracht werden. Stehen die Verarbeitungen jedoch im Einklang mit dem vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Unionsrecht, so sollten die Anforderungen der vorliegenden Richtlinie betreffend die vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde nicht für Verarbeitungsvorgänge gelten, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie eingeleitet wurden, da diese Anforderungen naturgemäß vor der Verarbeitung erfüllt sein müssen.

(72) Besondere Bestimmungen (...), die in vor Erlass dieser Richtlinie im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakten der Union enthalten sind, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander sowie den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Verträgen errichteten Informationssystemen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie regeln, sollten unberührt bleiben, beispielsweise die besonderen Bestimmungen betreffend den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem Beschluss 2008/615/JI des Rates¹³ oder Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. 2000 C 197/1)¹⁴. Die Kommission sollte das Verhältnis zwischen dieser Richtlinie und den vor ihrem Erlass angenommenen Rechtsakten, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander oder den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Verträgen errichteten Informationssystemen regeln, daraufhin prüfen, inwieweit die besonderen Bestimmungen dieser Rechtsakte an diese Richtlinie angepasst werden müssen.

(73) Zur Gewährleistung eines umfassenden und kohärenten Schutzes personenbezogener Daten in der Union sollten internationale Übereinkünfte, die von den Mitgliedstaaten vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurden (...) und die im Einklang mit dem maßgeblichen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Unionsrecht stehen, in Kraft bleiben, bis sie geändert, ersetzt oder aufgehoben werden. (...).

(74) Diese Richtlinie lässt die Vorschriften zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie nach Maßgabe der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011¹⁵ unberührt.

¹³ Rahmenbeschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

¹⁴ Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 1).

¹⁵ ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1.

(75) Nach Artikel 6a des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, für das Vereinigte Königreich und Irland nicht bindend, wenn das Vereinigte Königreich und Irland nicht durch Unionsvorschriften gebunden sind, die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.

(76) Nach den Artikeln 2 und 2a des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks ist Dänemark durch die Bestimmungen dieser Richtlinie, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten beziehen, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Da diese Richtlinie den Schengen-Besitzstand gemäß dem Dritten Teil Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten nach Erlass dieser Richtlinie, ob es sie in innerstaatliches Recht umsetzt.

(77) Für Island und Norwegen stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar¹⁶.

(78) Für die Schweiz stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar¹⁷.

¹⁶ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁷ ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

(79) Für Lichtenstein stellt diese Richtlinie eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands dar¹⁸.

(80) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten sowie dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren. Die Einschränkungen dieser Rechte stehen im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta, da sie erforderlich sind, um den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und der Freiheiten anderer zu entsprechen.

(81) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011 haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.

(82) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, die Bestimmungen über die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung und Beschränkung ihrer im Rahmen eines Strafverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie mögliche Beschränkungen dieser Rechte in ihr einzelstaatliches Strafprozessrecht umzusetzen.

¹⁸ ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19.

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Ziele

1. Diese Richtlinie enthält Bestimmungen zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten *oder der Strafvollstreckung* oder zum Schutz vor und zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit.
- 1a. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden Garantien festzulegen, die strenger sind als die Garantien dieser Richtlinie.
2. Gemäß dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten
 - (a) die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten, zu schützen und
 - (b) sicherzustellen, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen den zuständigen Behörden in der Union – sofern er nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht erforderlich ist – nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten wird.

Artikel 2

Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken.
2. Diese Richtlinie gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
3. Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten
 - (a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt (...),
(...)
 - (b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) "personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person") beziehen; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen bestimmt werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

(2) (...)

(3) "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

(4) "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken;

(4a) "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die die Nichtzuordnung zu einer bestimmten oder bestimmbaren Person gewährleisten;

(5) "Datei" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder aufgeschlüsselt nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geführt wird;

(6) "für die Verarbeitung Verantwortlicher" die zuständige Behörde, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden;

- (7) "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;
- (8) "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere (...) Stelle – unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht –, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden; nationale Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger;
- (9) "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit, die zur Vernichtung, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden;
- (10) "genetische Daten" personenbezogene Daten jedweder Art zu den (...) ererbten oder erworbenen genetischen Merkmalen eines Menschen, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieses Menschen liefern und insbesondere aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen gewonnen wurden;
- (11) (...);
- (12) "Gesundheitsdaten" Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer Person beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen;
- (12a) "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren und vorherzusagen;
- (...)

(14) "zuständige Behörde" eine staatliche Stelle, die in einem Mitgliedstaat für die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten *oder die Strafvollstreckung* oder den Schutz vor und die Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit zuständig ist, oder eine Stelle/Einrichtung, der durch nationales Recht die Ausübung hoheitlicher Befugnisse zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken übertragen wurde;

(15) "Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 39 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;

(16) "internationale Organisation" eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde, sowie Interpol.

KAPITEL II GRUNDSÄTZE

Artikel 4

Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass personenbezogene Daten
 - (a) auf rechtmäßige Weise *und nach Treu und Glauben* verarbeitet werden;
 - (b) für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise (...) verarbeitet werden;
 - (c) dem Verarbeitungszweck entsprechen, sachlich relevant und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, verhältnismäßig sind;
 - (d) sachlich richtig sind und erforderlichenfalls auf den neuesten Stand gebracht werden; (...)
 - (e) nicht länger, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht;
 - (ee) so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist;
 - (...)
- 1a. (...)
2. (...) Eine Verarbeitung durch denselben oder einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen für andere der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke (...) als den, für den die Daten erhoben werden, ist erlaubt, sofern
 - (...)
 - (b) der für die Verarbeitung Verantwortliche nach den geltenden Rechtsvorschriften befugt ist, solche personenbezogenen Daten für diesen anderen Zweck zu verarbeiten, und
 - (c) die Verarbeitung für diesen anderen Zweck notwendig und verhältnismäßig ist.

3. Die Verarbeitung durch denselben oder einen anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen kann die im öffentlichen Interesse liegende archivarische oder die wissenschaftliche, statistische oder historische (...) Verwendung für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke umfassen, sofern angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorhanden sind.

4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung der Absätze 1, 2 und 3 verantwortlich.

Artikel 5

Unterscheidung verschiedener Kategorien von betroffenen Personen

(...)

Artikel 6

Überprüfung der Qualität der übermittelten oder bereitgestellten Daten

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die zuständigen Behörden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen müssen, um zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die unrichtig, unvollständig oder nicht mehr aktuell sind, nicht übermittelt oder bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck überprüft jede zuständige Behörde, soweit dies praktisch möglich ist, die Qualität der personenbezogenen Daten vor ihrer Übermittlung oder Bereitstellung. Bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten werden nach Möglichkeit die erforderlichen Informationen beigefügt, die es der empfangenden zuständigen Behörde gestatten, die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten zu beurteilen.

2. Wird festgestellt, dass unrichtige personenbezogene Daten übermittelt worden sind oder die Daten unrechtmäßig übermittelt worden sind, so ist dies dem Empfänger unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist gemäß Artikel 15 eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Artikel 7

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn und soweit diese Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, die von der zuständigen Behörde zu den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken wahrgenommen wird, und auf Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts des betreffenden Mitgliedstaats erfolgt (...).

(b) (...)

(c) (...)

(d) (...)

Artikel 7a

Besondere Verarbeitungsbedingungen

1. Personenbezogene Daten, die von zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke erhoben werden, dürfen nicht für andere als die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke verarbeitet werden, es sei denn, [...] eine derartige Verarbeitung ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig.

In diesen Fällen gilt für diese Verarbeitung die Verordnung EU/XXX, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.

1a. Sind nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zuständige Behörden mit der Wahrnehmung von Aufgaben betraut, die sich nicht mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken decken, so gilt die Verordnung EU/XXX für die Verarbeitung zu diesen Zwecken – wozu auch die im öffentlichen Interesse liegende archivarische (...) und die wissenschaftliche, statistische oder historische Verwendung (...) zählt –, es sei denn, die Verarbeitung erfolgt im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.

1.b Die Mitgliedstaaten legen fest, dass immer dann, wenn nach dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht, dem die übermittelnde zuständige Behörde unterliegt, für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (...) besondere Bedingungen gelten, (...) die übermittelnde zuständige Behörde den Empfänger der Daten darauf hinweisen muss, dass diese Bedingungen gelten und einzuhalten sind.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die übermittelnde zuständige Behörde auf Empfänger in anderen Mitgliedstaaten oder nach Titel V Kapitel IV und V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichtete Einrichtungen und sonstige Stellen nur solche Bedingungen nach Absatz 1b anwendet, die auch für entsprechende (...) Datenübermittlungen innerhalb ihres eigenen Mitgliedstaats gelten.

2a. (...)

Artikel 8

Verarbeitung besonderer Datenkategorien

(...) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von genetischen Daten und Daten über Gesundheit oder Sexualleben ist nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich ist und vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person erfolgt und wenn sie (a) (...) nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats zulässig ist (...) oder (...);

(b) (...) zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person notwendig ist oder

(...)

(c) sich auf Daten bezieht, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat.

Artikel 9

(...) **Automatisierte Generierung von Einzelentscheidungen** (...)

[...] Die Mitgliedstaaten legen fest, dass eine allein auf einer automatischen Verarbeitung beruhende Entscheidung – einschließlich Profiling –, die eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder sie erheblich beeinträchtigt (...), verboten ist, es sei denn, sie ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt und das angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bietet, zumindest aber das Recht auf persönliches Eingreifen seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen, erlaubt. (...).

1a. (...)

KAPITEL III

RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

Artikel 10

Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

1. (...)
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche alle zumutbaren Schritte unternimmt, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß Artikel 10a sowie alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 12, 15 und 29, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt in einer beliebigen geeigneten Form, wozu auch die elektronische Übermittlung zählt. Generell übermittelt der für die Verarbeitung Verantwortliche die Informationen in derselben Form, in der er den Antrag erhalten hat (...).
3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche alle zumutbaren Schritte unternimmt, um (...) die Ausübung der den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 12 und 15 (...) zustehenden Rechte zu erleichtern.
4. (...)
5. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Informationen gemäß Artikel 10a und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 12, 15 und 29 (...) unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Bei offenkundig unbegründeten oder – besonders wegen ihrer Häufung (...) – unverhältnismäßigen Anträgen kann sich der für die Verarbeitung Verantwortliche weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall hat er den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder unverhältnismäßigen Charakter des Antrags (...) zu erbringen.
- 5a. Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität der Person, die den Antrag gemäß (...) den Artikeln 12 und 15 stellt, so kann er zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

Artikel 10a

Unterrichtung der betroffenen Person

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung stellt:
 - (a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen; zusätzlich werden, falls vorhanden, auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten angegeben;
 - (b) *die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden;*
 - (c) (...)
 - (d) (...)
 - (e) *das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (...).*
2. Die Mitgliedstaaten schreiben gesetzlich vor, (...) dass der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person Informationen gibt, die die in Absatz 1 genannten Informationen ergänzen, soweit dies (...) in einem konkreten Fall notwendig ist, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Person zu ermöglichen, insbesondere (...) wenn die Daten ohne Wissen der Person erhoben werden.
3. Die Mitgliedstaaten dürfen Rechtsvorschriften erlassen, nach denen die Unterrichtung der betroffenen Person gemäß Absatz 2 (...) zu folgenden Zwecken in dem Umfang und so lange zurückgestellt, eingeschränkt oder unterlassen werden kann, wie diese Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und sofern den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wird:
 - (a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;
 - (b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
 - (c) Schutz der öffentlichen Sicherheit;
 - (d) Schutz der nationalen Sicherheit;
 - (e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 11

Informationspflicht bei Erhebung der Daten bei der betroffenen Person

(...)

Artikel 11a

Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

(...)

Artikel 11b

Einschränkung des Rechts auf Unterrichtung

(...)

Artikel 12

Auskunftsrecht der betroffenen Person

1. Vorbehaltlich des Artikels 13 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen in angemessenen Abständen unentgeltlich eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie das Recht, in geeigneter Form Zugang zu diesen Daten und zu folgenden Informationen zu erhalten:

- (a) die Verarbeitungszwecke;
- (b) (...)
- (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern (...), an die die personenbezogenen Daten weitergegeben worden sind (...), speziell bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen;
- (d) (...) die geplante Speicherfrist oder die für die Berechnung dieser Frist geltenden Regeln;
- (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (...);

- (g) eine Mitteilung über die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, sowie erforderlichenfalls über alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten.
- (h) (...)
- 1a. (...)
- 2. (...)
- 2a. (...)

Artikel 13

Einschränkung des Auskunftsrechts

1. Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die zu nachstehenden Zwecken das Recht der betroffenen Person auf Auskunft teilweise oder vollständig einschränken, soweit diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wird:

- (a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;
- (b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;
- (c) Schutz der öffentlichen Sicherheit;
- (d) Schutz der nationalen Sicherheit;
- (e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

2. (...)

3. Für die in Absatz 1 (...) genannten Fälle legen die Mitgliedstaaten fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich (...) über die Verweigerung oder die Einschränkung der Auskunft und die Gründe hierfür unterrichtet. (...) Dies gilt nicht (...), wenn die Erteilung dieser Informationen einem der in Absatz 1 genannten Zwecke zuwiderliefe. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Möglichkeiten unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

4. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die (...) sachlichen oder rechtlichen Gründe für die Entscheidung dokumentiert.

Artikel 14

Zusätzliche Modalitäten der Wahrnehmung des Auskunftsrechts

(...)

Artikel 15

Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende unzutreffende personenbezogene Daten ohne ungebührliche Verzögerung berichtigt werden. Im Hinblick auf den (...) Zweck der jeweiligen Verarbeitung (...) sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die betroffene Person das Recht hat, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen.

1a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet ist, personenbezogene Daten ohne ungebührliche Verzögerung zu löschen, und dass die betroffene Person das Recht hat, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung von sie betreffenden personenbezogenen Daten ohne ungebührliche Verzögerung (...) zu verlangen, wenn die Verarbeitung nicht im Einklang mit den nach den Artikeln 4 (...), 7 und 8 erlassenen Vorschriften steht oder wenn die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt.

1b. (...) Wird die Richtigkeit eines personenbezogenen Datums von der betroffenen Person bestritten und kann nicht ermittelt werden, ob dieses richtig ist oder nicht, kann eine Einschränkung der Verarbeitung dieses Datums erfolgen.

2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person schriftlich über eine Verweigerung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und über die Gründe für die Verweigerung unterrichtet. (...) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die zu nachstehenden Zwecken die Pflicht, diese Informationen zur Verfügung zu stellen, teilweise oder vollständig einschränken, (...) [...] (...) soweit diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wird:

(a) Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;

(b) Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung nicht beeinträchtigt werden;

(c) Schutz der öffentlichen Sicherheit;

(d) Schutz der nationalen Sicherheit;

(e) Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche die betroffene Person über die Möglichkeiten unterrichtet, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen oder den Rechtsweg zu beschreiten.

3. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in den Fällen nach den Absätzen 1, 1a und 1b der für die Verarbeitung Verantwortliche die Empfänger in Kenntnis setzt und dass die Empfänger die ihrer Verantwortung unterliegenden personenbezogenen Daten berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

Artikel 15a

Artikel 15a Ausübung von Rechten durch die betroffene Person und Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

1. (...)

1a. In den in Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 15 Absatz 2 genannten Fällen können die Mitgliedstaaten Maßnahmen erlassen, in denen vorgesehen ist, dass die Rechte der betroffenen Person auch über die zuständige Aufsichtsbehörde ausgeübt werden können.

2. (...)

3. Wird das in Absatz 1a genannte Recht ausgeübt, unterrichtet die Aufsichtsbehörde die betroffene Person zumindest darüber, dass alle erforderlichen Prüfungen oder eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde erfolgt sind. (...)

Artikel 16

Recht auf Löschung

(...)

Artikel 17

Rechte der betroffenen Person in strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Ausübung der Rechte (...) nach den Artikeln (...) 10a, 12 und 15 im Einklang mit dem einzelstaatlichen (...) Recht erfolgt, wenn es um personenbezogene Daten in einem Gerichtsbeschluss oder einer Aufzeichnung oder einer Verfahrensakte geht, die in strafrechtlichen Ermittlungen und in Strafverfahren verarbeitet werden.

KAPITEL IV
FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND AUFTRAGSVERARBEITER
ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 18

Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete Maßnahmen umsetzt und nachweisen kann, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verarbeitet werden.
- 1a. Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen umfassen, in denen die Anwendung der nationalen Datenschutzvorschriften, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, näher bestimmt wird.
2. (...)

Artikel 19

Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Wahrscheinlichkeit und der Höhe der Risiken für die persönlichen Rechte und Freiheiten (...) technische und organisatorische (...) sowie für die Durchführung der Verarbeitungstätigkeit und deren Ziele angemessene Maßnahmen, beispielsweise Pseudonymisierung, anwendet, so dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt und die Rechte der betroffenen Personen schützt.
2. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen, insbesondere für automatische Verarbeitung, trifft (...), die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur (...) personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung erforderlich sind; dies gilt für den Umfang der (...) erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit.

Artikel 20

Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass in dem Fall, dass zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten festlegen, sie gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche sind. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form (...) fest, wer von ihnen welche Aufgaben erfüllt, die ihnen im Einklang mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften obliegen, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß Artikel 10a(...) nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. (...) Die Mitgliedstaaten können angeben, welcher der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen als einzige Anlaufstelle für die betroffenen Personen handeln kann, wenn es um die Ausübung ihrer Rechte geht.

1a. (...) Unbeschadet des Artikels 17 (...) können die Mitgliedstaaten festlegen, dass die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften bei und gegenüber jedem einzelnen der für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend machen kann.

Artikel 21

Auftragsverarbeiter

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche nur mit (...) Auftragsverarbeitern arbeitet, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (...) so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften erfolgt (...).

1a. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Auftragsverarbeiter keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch nimmt. Im letzteren Fall sollte der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wodurch der für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter auf der Grundlage eines Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich eines Vertrags, erfolgt, das den Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien von betroffenen Personen und die Rechte des für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt sind und insbesondere vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt (...).

3. (...)

Artikel 22

Verarbeitung unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

(...)

Artikel 23

Aufzeichnungen zu den Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass jeder für die Verarbeitung Verantwortliche (...) zu allen Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten, (...) (...) die seiner Zuständigkeit unterliegen, eine Aufzeichnung führt. Diese Aufzeichnung enthält (...) folgende Angaben:

- (a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und etwaiger gemeinsam mit ihm Verantwortlicher (...) (...) sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- (b) die Verarbeitungszwecke;
- (c) die (...) Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben worden sind oder noch weitergegeben werden, speziell bei Empfängern in Drittländern;
- (ca) eine Beschreibung der Kategorien der sich auf (...) betroffene Personen beziehenden personenbezogenen Daten;
- (d) gegebenenfalls die Kategorien der Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (...);
- (e) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- (f) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1.

2. (...)

2a. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass jeder Auftragsverarbeiter eine Aufzeichnung zu allen Kategorien von im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten führt, die Folgendes enthält:

- (a) Name und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist (...);
- (b) Name und Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- (c) die Kategorien der Verarbeitungen, die im Auftrag jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden;
- (d) (...)
- (e) (...)
- (f) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 27 Absatz 1.

2b Die in den Absätzen 1 und 2a genannten Aufzeichnungen sind schriftlich zu führen; dies schließt elektronische oder andere nicht lesbare Formate, die in ein lesbares Format umgewandelt werden können, ein.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter stellen der Aufsichtsbehörde die Aufzeichnung auf Anforderung zur Verfügung.

Artikel 24

Protokollierung

1. Soweit es sich nicht als unmöglich erweist und nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass in automatisierten Verarbeitungssystemen zumindest über die folgenden Verarbeitungsvorgänge [...] Protokolle geführt werden: Erhebung, Veränderung, Abfrage, Weitergabe, Kombination oder Löschung. Den Protokollen über Abfragen und Weiterleitungen müssen (...) der Grund, das Datum und die Uhrzeit dieser Vorgänge und so weit wie möglich die Identität der Person zu entnehmen sein, die die personenbezogenen Daten abgefragt oder weitergeleitet hat.

2. Die Protokolle werden (...) zur (...) Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenüberwachung und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten verwendet.

Artikel 25

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

(...)

Artikel 26

Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter vor der Verarbeitung personenbezogener Daten in neu anzulegenden Dateien die Aufsichtsbehörde konsultiert, wenn

- (a) in Artikel 8 genannte besondere Kategorien von personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- (b) die Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, Mechanismen oder Verfahren, ein hohes Risiko für die (...) (...) Rechte und Freiheiten (...) der betroffenen Personen zur Folge hat.

1a. (...) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsakte oder Vorschriften, die die in Absatz 1 genannte Verarbeitung von personenbezogenen Daten regeln, die Aufsichtsbehörde konsultiert wird.

2. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Aufsichtsbehörde eine Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt, die der Pflicht zur vorherigen Konsultation nach Absatz 1 unterliegen.

3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Aufsichtsbehörde, wenn sie der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 1 nicht im Einklang mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften steht, insbesondere weil die Ermittlung oder Minderung der Risiken unzureichend ist, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen spätestens sechs Wochen nach dem Antrag auf Konsultation schriftlich entsprechende Empfehlungen unterbreitet. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um einen weiteren Monat verlängert werden. Kommt es zu einer Fristverlängerung, so wird der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Verzögerung informiert.

ABSCHNITT 2

DATENSICHERHEIT

Artikel 27

Sicherheit der Verarbeitung

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Wahrscheinlichkeit und der Höhe des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten (...).
2. Die Mitgliedstaaten legen im Hinblick auf die automatisierte Datenverarbeitung fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter nach einer Risikobewertung Maßnahmen ergreift, die Folgendes bezwecken:
 - (a) Verwehrung des Zugangs zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, für Unbefugte (Zugangskontrolle);
 - (b) Verhinderung des unbefugten Lesens, Kopierens, Veränderns oder Entfernens von Datenträgern (Datenträgerkontrolle);
 - (c) Verhinderung der unbefugten Eingabe von Daten sowie der unbefugten Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung von gespeicherten personenbezogenen Daten (Speicherkontrolle);
 - (d) Verhinderung der Nutzung automatisierter Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte (Benutzerkontrolle);
 - (e) Gewährleistung, dass die zur Benutzung eines automatisierten Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle);

- (f) Gewährleistung, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können (Übermittlungskontrolle);
 - (g) Gewährleistung, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit und von wem in automatisierte Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle);
 - (h) Verhinderung, dass bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle);
 - (i) Gewährleistung, dass eingesetzte Systeme im Störfall wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung);
 - (j) Gewährleistung, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen, auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden (Zuverlässigkeit) und gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden können (Datenintegrität).
3. (...)

Artikel 28

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zur Folge hat, (...) der für die Verarbeitung Verantwortliche der (...) Aufsichtsbehörde die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ohne ungebührliche Verzögerung (...) und nach Möglichkeit binnen 72 Stunden nach Feststellung der Verletzung meldet. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden erfolgt, ist ihr eine Begründung beizufügen.
 - 1a. Eine Meldung gemäß Absatz 1 muss nicht erfolgen, wenn eine Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 29 Absatz 3 Buchstaben a und b nicht erforderlich ist. (...)
2. Der Auftragsverarbeiter alarmiert und informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne ungebührliche Verzögerung nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
3. Die Meldung gemäß Absatz 1 muss mindestens folgende Informationen enthalten:
 - (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,
 - (b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen,
 - (c) (...)
 - (d) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen festgestellten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten,

(e) eine Beschreibung der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und

(f) gegebenenfalls eine Angabe von Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

3a. Wenn und soweit die in Absatz 3 Buchstaben d, e und f genannten Informationen nicht zur gleichen Zeit wie die in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten bereitgestellt werden können, stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Informationen ohne ungebührliche weitere Verzögerung zur Verfügung.

4. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Absatz 1 unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen dokumentiert. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen. (...)

4a. Vorbehaltlich des Absatzes 1a tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass, soweit von der Schutzverletzung personenbezogene Daten betroffen sind, die von dem oder an den für die Verarbeitung Verantwortlichen eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, die in Absatz 3 genannten Informationen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen jenes Mitgliedstaats ohne ungebührliche Verzögerung übermittelt werden.

5. (...)

6. (...)

Artikel 29

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

1. Vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass, wenn die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich (...) ein hohes Risiko für die (...) Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zur Folge hat, der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) die betroffene Person ohne ungebührliche Verzögerung von der Verletzung benachrichtigt.

2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält mindestens die in Artikel 28 Absatz 3 Buchstaben b, e und f genannten Informationen.

3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person (...) gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn if:
- (a) der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die betreffenden Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind, unverständlich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung, oder
 - (b) der für die Verarbeitung Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder
 - (c) dies insbesondere angesichts der Zahl der betroffenen Fälle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden.
4. Die Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Absatz 1 kann aus den in Artikel 10a Absatz 3 genannten Gründen zurückgestellt, eingeschränkt oder unterlassen werden.

ABSCHNITT 3

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Artikel 30

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

1. Die Mitgliedstaaten können – beziehungsweise, sofern im Unionsrecht (...) vorgesehen, müssen – dafür Sorge tragen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benennt.
2. Der Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 32 genannten Aufgaben, namentlich des Nichtvorhandenseins von Interessenkonflikten.
3. Ein Datenschutzbeauftragter kann für mehrere zuständige (...) Behörden gemeinsam ernannt werden, wobei deren Organisationsstruktur (...) und Größe Rechnung getragen wird.
4. *Die Mitgliedstaaten legen fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in die Behandlung aller mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.*

5. *Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte die Mittel erhält, die er zur wirksamen und unabhängigen Erfüllung der ihm gemäß Artikel 32 zugewiesenen (...) Aufgaben benötigt, und dass er bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln kann.*

Artikel 31

Stellung des Datenschutzbeauftragten

(...)

Artikel 32

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Datenschutzbeauftragten mit (...) den folgenden Aufgaben betraut:

- (a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters (...) hinsichtlich ihrer Pflichten im Einklang mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sowie anderer Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten (...);
- (b) Überwachung der Einhaltung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, anderer Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sowie (...) der Strategien des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und der Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
- (c) (...)
- (d) (...)
- (e) (...)
- (f) (...)
- (g) Überwachung der auf Anfrage der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie Zusammenarbeit im Rahmen der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten mit der Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten;
- (h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 26, und (...) gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen (...).

KAPITEL V
WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN AN DRITTLÄNDER ODER
INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Artikel 33

Allgemeine Grundsätze für die Übermittlung personenbezogener Daten

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jedwede von einer zuständigen Behörde vorgenommene Übermittlung von personenbezogenen Daten (...) an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (...), einschließlich der Weitergabe an ein anderes Drittland oder eine andere internationale Organisation, nur zulässig ist, wenn
- (a) die Übermittlung für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist und
 - (b) (...)
 - (c) der für die Verarbeitung Verantwortliche in dem Drittland oder in der internationalen Organisation eine für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke zuständige Behörde ist und
 - (d) in Fällen, in denen personenbezogene Daten aus einem anderen Mitgliedstaat übermittelt oder zur Verfügung gestellt werden, dieser Mitgliedstaat die Übermittlung zuvor in Einklang mit seinem nationalen Recht genehmigt hat und
 - (e) die Kommission gemäß Artikel 34 festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet oder, wenn kein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 34 vorliegt, geeignete Garantien im Sinne des Artikels 35 erbracht werden oder bestehen. (...)
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Übermittlungen ohne vorherige Genehmigung durch einen anderen Mitgliedstaat gemäß Buchstabe d nur dann zulässig sind, wenn die Übermittlung der personenbezogenen Daten erforderlich ist, um eine unmittelbare und ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder für die wesentlichen Interessen eines Mitgliedstaats abzuwehren, und die vorherige Genehmigung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Die Behörde, die für die Erteilung der vorherigen Genehmigung zuständig ist, wird unverzüglich unterrichtet.
3. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass, wenn kein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 34 vorliegt oder keine geeigneten Garantien im Sinne des Artikels 35 bestehen, eine Übermittlung nur stattfinden darf, wenn Ausnahmen für Sonderfälle gemäß Artikel 36 anwendbar sind und die in Absatz 1 Buchstaben a, c und d – sowie gegebenenfalls (...) in Absatz 2 – festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 34

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass personenbezogene Daten an ein Drittland oder ein Gebiet oder einen oder mehrere spezifische Sektoren eines Drittlands oder an eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn die Kommission gemäß Artikel 41 der Verordnung EU/XXX oder gemäß Absatz 3 festgestellt hat, dass das betreffende Drittland oder ein Gebiet oder ein spezifischer Sektor in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner besonderen Genehmigung.
2. (...) Gilt kein Beschluss nach Artikel 41 der Verordnung EU/XXX (...), so prüft die Kommission die Angemessenheit des Schutzniveaus, wobei sie insbesondere Folgendes berücksichtigt:
 - (a) die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die (...) in dem betreffenden Land bzw. der betreffenden internationalen Organisation geltenden Vorschriften sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art, Datenschutzbestimmungen, auch in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und das Strafrecht, und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weitergabe personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte der betroffenen Person und wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen (...), deren personenbezogene Daten übermittelt werden;
 - (b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden in dem betreffenden Drittland oder denen eine internationale Organisation untersteht und die für die Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Sanktionsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind, und
 - (c) die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder andere Verpflichtungen, die sich aus seiner bzw. ihrer Teilnahme an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.

- 2a. Der Europäische Datenschutzausschuss richtet an die Kommission eine Stellungnahme zur Beurteilung der Angemessenheit des in einem Drittland oder einer internationalen Organisation gebotenen Schutzes sowie zur Beurteilung der Frage, ob das Drittland, das Gebiet, die internationale Organisation oder der spezifische Sektor kein angemessenes Schutzniveau mehr bietet.
3. Nach der Beurteilung der Angemessenheit des Schutzniveaus kann die Kommission innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 bietet. Im Durchführungsrechtsakt werden der territoriale und der sektorale Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b genannte(n) Aufsichtsbehörde(n) angegeben. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
4. (...)
- 4a. Die Kommission überwacht die Wirksamkeit der nach Absatz 3 erlassenen Beschlüsse (...).
5. Die Kommission kann innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland bzw. ein Gebiet oder ein spezifischer Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation kein angemessenes Schutzniveau im Sinne des Absatzes 2 mehr bietet, und erforderlichenfalls derartige Beschlüsse ohne rückwirkende Kraft widerrufen, ändern oder aussetzen. Die (...) Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren oder in äußerst dringlichen Fällen gemäß dem in Artikel 57 Absatz 3 genannten Verfahren erlassen.
- 5a. (...) *Die Kommission nimmt Beratungen mit dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation zu schaffen, die zu dem Beschluss nach Absatz 5 geführt hat.*
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Übermittlungen personenbezogener Daten an das betreffende Drittland bzw. an das Gebiet oder den spezifischen Sektor dieses Drittlands oder an die betreffende internationale Organisation gemäß den Artikeln 35 und 36 durch einen Beschluss nach Absatz 5 nicht berührt werden.

7. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Liste aller Drittländer bzw. Gebiete und spezifischen Sektoren eines Drittlands und aller internationalen Organisationen, zu denen Beschlüsse gemäß den Absätzen 3 (...) und 5 gefasst wurden.
8. (...)

Artikel 35

Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien

1. Liegt kein Beschluss nach Artikel 34 Absatz 3 vor, so sehen die Mitgliedstaaten vor, dass (...) eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgen darf, wenn
 - (a) in einem rechtsverbindlichen (...) Instrument geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten vorgesehen sind oder
 - (b) der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) alle Umstände beurteilt hat, die bei der Übermittlung personenbezogener Daten eine Rolle spielen, und zu der Auffassung gelangt ist, dass geeignete Garantien zum Schutz personenbezogener Daten bestehen. Bei dieser Beurteilung können bestehende Kooperationsvereinbarungen zwischen Europol und/oder Eurojust und Drittländern, die den Austausch personenbezogener Daten ermöglichen, berücksichtigt werden.
2. (...)

Artikel 36

Ausnahmen für (...) Sonderfälle

1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 34 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 35 bestehen, sehen die Mitgliedstaaten vor, dass eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten (...) an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig ist, wenn
 - (a) die Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist oder
 - (b) die Übermittlung nach dem Recht des Mitgliedstaats, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person (...) notwendig ist oder
 - (c) die Übermittlung zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands notwendig ist oder

- (d) die Übermittlung im Einzelfall für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist oder
 - (e) die Übermittlung im Einzelfall [...] zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.
2. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden, wenn die übermittelnde zuständige Behörde feststellt, dass (...) Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse (...) an der Übermittlung im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben d und e überwiegen.

Artikel 36a

(...)

Artikel 36aa

Übermittlung personenbezogener Daten an (...) (...) in Drittländern niedergelassene Empfänger

1. Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c und unbeschadet der in Absatz 2 genannten internationalen Übereinkünfte können die Union oder die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zuständigen Behörden im (...) speziellen Einzelfall nur dann personenbezogene Daten direkt an (...) in Drittstaaten niedergelassene Empfänger (...) übermitteln dürfen, wenn die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie eingehalten werden und folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- (a) Die Übermittlung ist für die Ausübung einer Aufgabe der zuständigen Behörde gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke (...) unbedingt erforderlich und
 - (b) (...)
 - (c) (...)
 - (d) die übermittelnde zuständige Behörde stellt fest, dass im konkreten Fall keine (...) Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Person das öffentliche Interesse an einer Übermittlung überwiegen.
2. Eine internationale Übereinkunft im Sinne des Absatzes 1 ist jede in Kraft befindliche bilaterale oder multilaterale internationale Übereinkunft zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit. (...)

Artikel 37

Besondere Bedingungen für die Übermittlung personenbezogener Daten

Artikel 38 Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

Artikel 38

Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten

KAPITEL VI
UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

ABSCHNITT 1

UNABHÄNGIGKEIT

Artikel 39

Aufsichtsbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zuständig sind.
- 1a. Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in der gesamten Union. (...) Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit der Kommission sowie der Aufsichtsbehörden untereinander gemäß Kapitel VII.
2. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die (...) gemäß der Verordnung (EU) (...) XXX in den Mitgliedstaaten errichtete Aufsichtsbehörde die in dieser Richtlinie genannte Aufsichtsbehörde sein kann und die Verantwortung für die Aufgaben der nach Absatz 1 zu errichtenden Aufsichtsbehörde übernimmt.
3. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die (...) diese Behörden im Europäischen Datenschutzausschuss vertritt.

Artikel 40

Unabhängigkeit

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig handelt.
2. (...) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Mitglied oder die Mitglieder (...) jeder Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer (...) Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Richtlinie weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen unterliegen und weder um Weisung ersuchen noch Weisungen entgegennehmen.
3. (...)
4. (...)

5. (...) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit (...) den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse – auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und aktiven Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss – effektiv wahrnehmen zu können.
6. (...) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über eigenes Personal verfügt, das (...) der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der Aufsichtsbehörde untersteht.
7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede Aufsichtsbehörde über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.

Artikel 41

Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde vom Parlament und/oder von der Regierung oder vom Staatsoberhaupt des betreffenden Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach mitgliedstaatlichem Recht mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens betraut wird.
2. Das Mitglied oder die Mitglieder müssen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde verfügen.
3. (...) Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder seiner Enthebung aus dem Amt gemäß dem mitgliedstaatlichen Recht (...).(...)
4. (...)
5. (...)

Artikel 42

Errichtung der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten regeln durch Gesetz
 - (a) die Errichtung jeder Aufsichtsbehörde (...);
 - (b) (...) die Qualifikationen (...), die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde notwendig sind;
 - (c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde (...);
 - (d) die Amtszeit des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde, die mindestens vier Jahre beträgt; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Richtlinie, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig ist;
 - (e) die Frage, ob und – wenn ja – wie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können;
 - (f) die (...) Bedingungen im Hinblick auf die Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder und der Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde, die Verbote von Handlungen und beruflichen Tätigkeiten während und nach der Amtszeit, die mit diesen Pflichten unvereinbar sind, und die Regeln für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
 - (g) (...)

1a. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das *Mitglied oder* die Mitglieder und die Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht sowohl während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet sind, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

Artikel 43

Berufsgeheimnis

(...)

ABSCHNITT 2

AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Artikel 44

Zuständigkeit

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats dafür zuständig ist, die Aufgaben zu erfüllen und die Befugnisse auszuüben, (...) die ihr mit dieser Richtlinie übertragen werden. (...)
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Aufsichtsbehörde nicht für die Überwachung der von (...) Gerichten im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen zuständig ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde nicht für die Überwachung der von anderen unabhängigen Gerichtsbehörden im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen zuständig ist.

Artikel 45

Aufgaben

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet folgende Aufgaben erfüllt:
 - (a) die Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften sowie deren Durchführungsvorschriften überwachen und durchsetzen;
 - (aa) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sensibilisieren und sie darüber aufklären;
 - (ab) im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beraten;
 - (ac) die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter über die Pflichten aufklären, die ihnen aus den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften entstehen;
 - (ad) auf Antrag jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;

- (b) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes befassen, die eine betroffene Person (...) vertreten und von ihr ordnungsgemäß bevollmächtigt wurden (...), den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und die betroffene Person oder die Stelle, die Organisation oder den Verband über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung innerhalb einer angemessenen Frist unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
- (c) die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß Artikel 15a (...) überprüfen und die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über das Ergebnis der Überprüfung gemäß Artikel 15a Absatz 3 unterrichten oder ihr die Gründe mitteilen, aus denen die Überprüfung nicht vorgenommen wurde;
- (d) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, einschließlich durch Informationsaustausch, und Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu gewährleisten;
- (e) Untersuchungen über die Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften (...) – auch auf der Grundlage von Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde – durchführen (...) (...);
- (f) relevante Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie (...);
- (g) (...)
- (h) Beratung in Bezug auf die in Artikel 26 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- (i) Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses leisten.

- 2. (...)
- 3. (...)
- 4. (...)

- 5. Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die Leistungen jeder Aufsichtsbehörde für die betroffene Person und für den Datenschutzbeauftragten unentgeltlich sind.
- 6. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass bei (...) offenkundig unbegründeten oder – besonders wegen ihrer Häufung – unverhältnismäßigen Anträgen sich die Aufsichtsbehörde weigern kann, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Charakter des Antrags.

Artikel 46

Befugnisse

(1) Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über (...) wirksame Untersuchungsbefugnisse (...) verfügt, mindestens aber über die Befugnis, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugriff auf alle personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden, und auf alle Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten.

(1a) Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass (...) seine Aufsichtsbehörde (...) über wirksame Abhilfebefugnisse wie etwa die Folgenden verfügt, die es ihr gestatten,

(a) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen;

(b) (...)

(c) (...)

(d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten gemäß Artikel 15;

(e) eine vorübergehende oder endgültige Einschränkung der Verarbeitung zu verhängen.

(f) (...)

(1b) Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über (...) wirksame Beratungsbefugnisse verfügt, die es ihr gestatten, gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach Artikel 26 den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu beraten und zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Antrag Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten.

2. Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnisse gemäß diesem Artikel erfolgt vorbehaltlich angemessener Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

3. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, (...) Verstöße gegen nach dieser Richtlinie erlassene Vorschriften den Justizbehörden (...) zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls auf andere Weise Klage einzureichen oder zu erheben, um den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften Geltung zu verschaffen.

Artikel 47

Tätigkeitsbericht

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Aufsichtsbehörde einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit erstellt. Gemäß dem einzelstaatlichen Recht wird der Bericht dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen Behörden übermittelt. Er wird der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

KAPITEL VII ZUSAMMENARBEIT

Artikel 48

Gegenseitige Amtshilfe

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Aufsichtsbehörden einander Amtshilfe gewähren, um die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften (...) anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um (...) Vornahme von Nachprüfungen oder Untersuchungen.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass eine Aufsichtsbehörde alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. (...)
- (...)
- 2b. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, dieses nur ablehnen kann, wenn
 - (a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll, nicht zuständig ist oder
 - (b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften verstoßen würde oder gegen das Unionsrecht oder das mitgliedstaatliche Recht, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt.
3. Die Aufsichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wurde, informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um auf das Ersuchen zu antworten. Bei einer Ablehnung gemäß Absatz 2b erläutert sie ihre Gründe für die Ablehnung des Ersuchens.
- 3a. Die Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, in der Regel auf elektronischem Wege. (...)
- 3b. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind unentgeltlich. Die Aufsichtsbehörden können untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten.

- 3c. Die Kommission kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss festlegen.
(...)Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 49

Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses

1. Der mit der Verordnung (EU) .../XXX eingesetzte Europäische Datenschutzausschuss nimmt in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge im Anwendungsbereich dieser Richtlinie folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, auch zu etwaigen Vorschlägen zur Änderung dieser Richtlinie;
 - (b) *von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen* der Kommission vorgenommene Prüfung von Fragen, die die Anwendung der nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften betreffen, und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren (...) zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Vorschriften;
 - (ba) Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 46 Absätze 1 und 1b (...);
 - (c) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter den Buchstaben b und ba (...) genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;
 - (d) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zum Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - (e) Förderung der Zusammenarbeit und eines wirksamen bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Verfahren zwischen den Aufsichtsbehörden;
 - (f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustauschs zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder internationalen Organisationen;
 - (g) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen *über Datenschutzvorschriften und -praxis* mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt.
2. Die Kommission kann, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist (...) angeben.

3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren an die Kommission und an den in Artikel 57 Absatz 1 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.
4. Die Kommission setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von allen Maßnahmen in Kenntnis, die sie im Anschluss an die von ihm herausgegebenen Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren ergriffen hat.

KAPITEL VIII
RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN

Artikel 50

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede betroffene Person unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht hat, bei einer einzigen (...) Aufsichtsbehörde (...) eine Beschwerde einzureichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht im Einklang mit den nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften steht.

1a. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass eine Beschwerde, die nicht bei der gemäß Artikel 44 Absatz 1 zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht wird, von der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wird, ohne ungebührliche Verzögerung an die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt wird. Die betroffene Person wird über die Übermittlung unterrichtet.

1b. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingelegt wurde, auf Ersuchen der betroffenen Person weitere Unterstützung leistet.

2. (...)

2a. (...) Die betroffene Person wird von der zuständigen Aufsichtsbehörde über den Stand und das Ergebnis der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 51 unterrichtet.

3. (...)

Artikel 51

Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede natürliche oder juristische Person unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer Aufsichtsbehörde hat.

2. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, (...) wenn die nach Artikel 44 Absatz 1 zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit der Beschwerde befasst oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten oder einer nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehenen kürzeren Frist über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 50 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat.

3. (...) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass für Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

Artikel 52

Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede betroffene Person unbeschadet eines verfügbaren administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 50 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die Rechte, die ihr aufgrund von nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zustehen, infolge einer nicht mit diesen Vorschriften im Einklang stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

Artikel 53

(...) Vertretung von betroffenen Personen

1. Die Mitgliedstaaten sehen im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht vor, dass die betroffene Person das Recht hat, eine Einrichtung, eine Organisation oder eine Vereinigung, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist und zu deren satzungsmäßigen Zielen der Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten gehört, zu beauftragen, in ihrem Namen eine Beschwerde einzureichen und in ihrem Namen die in den Artikeln 50, 51 und 52 genannten Rechte wahrzunehmen.
2. (...)
3. (...)

Artikel 54

(...) Recht auf Schadenersatz (...)

1. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass jede Person, der wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder einer anderen Handlung, die mit den nach Maßgabe dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen (...) Vorschriften nicht zu vereinbaren ist, ein (...) Schaden entsteht, Anspruch auf Schadenersatz gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder jeder sonst nach innerstaatlichem Recht zuständigen Stelle hat.
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)

Artikel 55

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften zu verhängen sind, und treffen die zu deren Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

KAPITEL IX
(...) DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE

Artikel 56

Ausübung der Befugnisübertragung

(...)

Artikel 57

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von dem mit Artikel 87 der Verordnung (EU) XXX eingesetzten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL X SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 58

Aufhebungen

1. Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates wird mit Wirkung von dem in Artikel 62 Absatz 1 genannten Zeitpunkt aufgehoben.
2. Verweise auf den in Absatz 1 genannten aufgehobenen Rahmenbeschluss gelten als Verweise auf diese Richtlinie.

Artikel 59

Verhältnis zu bestehenden Rechtsakten der Union für die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen und für die polizeiliche Zusammenarbeit

Die besonderen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten (...), die in vor Erlass dieser Richtlinie im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakten der Union enthalten sind, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verkehr der Mitgliedstaaten untereinander sowie den Zugang der von den Mitgliedstaaten bestimmten Behörden zu den gemäß den Verträgen errichteten Informationssystemen im Anwendungsbereich dieser Richtlinie regeln, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

Artikel 60

Verhältnis zu bestehenden internationalen Übereinkünften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der polizeilichen Zusammenarbeit

Internationale Übereinkünfte, die die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, von den Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurden und im Einklang mit dem vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Unionsrecht stehen, bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden. (...)

Artikel 61

Bewertung

1. Die Kommission bewertet die Anwendung dieser Richtlinie. Im Rahmen dieser Bewertung prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise der Bestimmungen des Artikels 36aa.

2. Die Kommission überprüft innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie andere Rechtsakte der Europäischen Union über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zwecke, einschließlich der auf der Grundlage von Artikel 59 erlassenen Rechtsakte, um festzustellen, inwieweit eine Anpassung an diese Richtlinie erforderlich ist, und um gegebenenfalls die erforderlichen Vorschläge zur Änderung dieser Rechtsakte zu unterbreiten, damit ein einheitliches Vorgehen beim Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie gewährleistet ist.
3. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht zur Bewertung und Überprüfung dieser Richtlinie vor. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor. Der Bericht wird veröffentlicht.

Artikel 62

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens [Datum/drei Jahre nach Inkrafttreten] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
Sie wenden diese Vorschriften ab xx.xx.201x [Datum/drei Jahre nach Inkrafttreten] an. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 63

Inkrafttreten (...)

Diese Richtlinie tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 64

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
